

Rechtsexperten informieren

Von „Sondernummern“ und „Amtsdeutsch“

Aus den Fehlern anderer zu lernen ist sicherlich die bessere Alternative. Aus seinem Fundus an Urteilen deutscher Gerichte hat Rechtsexperte Reinhard Hahn für die GLASWELT daher wieder einige interessante Urteile zusammengefaßt.

Hinweis auf Telefon-Sondertarif

Ein Unternehmen, das eine mit 01 80-5 beginnende Telefon-Sondernummer angibt, unter der Interessenten anrufen können, muß gleichzeitig darauf hinweisen, daß für die Nummer ein Sondertarif gilt. Die Höhe der Gebühren braucht dagegen nicht angegeben zu werden. Derartige Sondernummern mit einem speziellen Tarif, der einerseits unabhängig vom Gesprächszeitpunkt und der Entfernungzone einheitlich gilt und andererseits teils niedriger, teils höher liegt als der allgemeine Fernsprechtarif, gibt es erst seit einigen Jahren. Dementsprechend sind diese Nummern und ihre Tarifbesonderheit den Kunden, die bisher nur den allgemeinen Telefentarif kannten, größtenteils noch nicht bekannt. Dies um so weniger, als die 01 80-Vorwahl den allgemeinen Vorwahlnummern bei Nichtortsgesprächen sehr ähnlich ist.

(Landgericht Karlsruhe, Az.: O 186/98 KfH I)

Arbeitsunfähigkeit bei seelischer Erkrankung

Auch bei psychischen Erkrankungen, deren Diagnose im wesentlichen nicht auf objektiven Befunden, sondern auf subjektiven Angaben des Patienten beruht, bringt das ärztliche Attest in der Regel ausreichenden Beweis für

die Arbeitsunfähigkeit. Ein anderes Beweismittel steht dem Arbeitnehmer häufig nicht zur Verfügung. Liegen gleichwohl beim Arbeitgeber berechtigte Zweifel, weil wie hier der krankgeschriebene Arbeitnehmer an einem ganztägigen Computerkurs an der Volkshochschule teilnahm, vor, kann er von der Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit zeitnah durch den Medizinischen Dienst überprüfen zu lassen, Gebrauch machen.

(Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt, Az.: 8 Sa 676/97)

Erkannter Fehler ist mitzuteilen

Erkennt oder kann bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt der Handwerker/Unternehmer bei der Durchführung einer Reparaturarbeit (hier: Heizungsanlage im Mietshaus) einen die Betriebssicherheit gravierenden Mangel erkennen, dann ist er verpflichtet, diesen Mangel seinem Auftraggeber mitzuteilen, damit dieser Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels herbeiführen kann oder aber daß er bei der Reparatur umdisponiert. Unterläßt der Handwerker/Unternehmer diese Mitteilungspflicht, dann verletzt er zugleich seine vertraglichen Sorgfaltspflichten und kann sich gegenüber dem Auftraggeber schadensersatzpflichtig machen.

(Oberlandesgericht Zweibrücken, Az.: 5 U 4/95)

Amtsdeutsch: Ein Buch mit sieben Siegeln

Erklärungsvordrucke des Finanzamts und die hierzu ergangenen finanzamtlichen Merkblätter müssen für einen steuerlichen Laien ausreichend verständlich, klar und eindeutig abgefaßt sein. Zudem dürfen in bezug auf das Durchlesen keine unzumutbaren Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt werden. Der Erklärungsvordruck „FW“ (Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums, § 10 e EStG) sowie die hierzu ergangenen Anleitungen sind selbst für einen Steuerfachmann weder klar noch ein-

deutig gefaßt. Sie stellen vielmehr für den Steuerbürger ein „Buch mit sieben Siegeln“ dar. Fehler bei der Ausfüllung solcher Vordrucke dürfen daher nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

(Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Az.: 1 K 2553/98)

Notdienst mit Wucherpreisen

Ein Werkvertrag, bei dem ein Handwerker für eine Notreparatur von halbstündiger Dauer an einem Samstag etwa das dreifache des ortsüblichen Entgelts verlangt, ist wegen Wuchers nichtig.

(Amtsgericht Langenfeld, Az.: 18 C 205/97)

Keine Streupflicht für Parkplätze

Bei Eis- und Schneeglätte besteht nach dem Landesstraßengesetz die Pflicht, Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen zu bestreuen. Eine gesetzliche Streupflicht hinsichtlich der Parkplätze besteht nicht. Diese gehören nicht zu den Fahrbahnen, so daß im Einzelfall auch nicht zu prüfen ist, ob es sich um besonders gefährliche Fahrbahnstellen handeln könnte. Damit wurden die Schadensersatzansprüche eines Pkw-Fahrers gegen eine Gemeinde zurückgewiesen. Das Gericht entschied, daß auf Parkplätzen eine Streupflicht nur zum Schutz der Fahrzeuginsassen als Fußgänger auf dem Weg vom oder zum Bürgersteig hin besteht. Wenn der abgestreute Bürgersteig oder andere sichere Straßenteile von dem geparkten Fahrzeug aus mit nur wenigen Schritten erreicht werden können, muß die eigentliche Parkfläche nicht bestreut werden.

(Oberlandesgericht Koblenz, Az.: 127 E 2 – 38/99)